

Synopse: Novellierung Solarspeicher-Förderprogramm 2021



Übersicht zu den Änderungen der Richtlinie des Solarspeicher-Förderprogramms auf Grundlage des Beschlusses des Kreistages vom 15. Juni 2020.

Erläuterungen zu den Änderungen– siehe Anlage 4

Anlage 3

Bestehende Richtlinie (KT-Beschluss 15.06.2020)	Neue Richtlinie (für KA 08.03.2021)
<p>1. Zuwendungszweck Mit dem Solarspeicher-Förderprogramm wird die Errichtung von stationären Batteriespeichern in Privathaushalten, Kindertagesstätten (Kitas) und Schulen im Landkreis Mayen-Koblenz gefördert, die im Zusammenhang mit einer bestehenden Photovoltaik-Anlage (PV-Anlage) installiert werden. Ziel des Förderprogrammes ist es, die installierte Speicherkapazität für regenerativen Solarstrom im Landkreis Mayen-Koblenz zu erhöhen, um so zu einer Steigerung der Eigenstromversorgung beizutragen.</p>	<p>1. Zuwendungszweck Mit dem Solarspeicher-Förderprogramm wird die Errichtung von neuen, stationären Batteriespeichern in Privathaushalten, Schulen, Kindertagesstätten (Kitas), Vereinsgebäuden, karitativen Einrichtungen und Unternehmen im Landkreis Mayen-Koblenz gefördert, die im direkten Zusammenhang mit einer bestehenden Photovoltaik-Anlage (PV-Anlage) installiert werden. Ziel des Förderprogrammes ist es, die installierte Speicherkapazität für regenerativen Solarstrom im Landkreis Mayen-Koblenz zu erhöhen, um so zu einer Steigerung der Eigenstromversorgung beizutragen.</p>
<p>2. Rechtsgrundlagen Die Förderung erfolgt nach Maßgabe folgender Vorschriften / Verordnungen: – der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen (ABl. EU Nr. L 352 S. 1) und – der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. EU Nr. L 187 S. 1). Die Bewilligungsbehörde entscheidet aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel. Ein Anspruch auf Gewährung einer Förderung besteht nicht.</p>	<p>2. Rechtsgrundlagen Die Förderung erfolgt nach Maßgabe folgender Vorschriften / Verordnungen in der jeweils geltenden Fassung: – der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen (ABl. EU Nr. L 352 S. 1) und – der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. EU Nr. L 187 S. 1). Die Bewilligungsbehörde entscheidet aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel. Ein Anspruch auf Gewährung einer Förderung besteht nicht.</p>
<p>3. Begriffsbestimmungen</p> <p>3.1 Batteriespeicher/ Batteriespeichersystem</p> <p>3.2 Speicherkapazität technische Angabe des Herstellers gemäß Herstellerdatenblatt über die nutzbare Kapazität des Batteriespeichers in Kilowattstunden. Die nutzbare Kapazität ist auf eine Nachkommastelle zu runden.</p> <p>3.3 PV-Anlage jede Anlage zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie.</p>	<p>3. Begriffsbestimmungen</p> <p>3.1 Batteriespeicher/ Batteriespeichersystem unverändert</p> <p>3.2 Speicherkapazität Die technische Angabe des Herstellers gemäß Herstellerdatenblatt über die nutzbare (netto) Kapazität des Batteriespeichers in Kilowattstunden. Die nutzbare Kapazität ist auf eine Nachkommastelle zu runden.</p> <p>3.3 PV-Anlage Jede Anlage zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie. Mehrere PV-Anlagen die einem Gebäude oder einer Liegenschaft zugeordnet sind, können als eine PV-Anlage betrachtet werden, sofern alle einzelnen Anlagen an dem neu zu installierenden Batteriespeichersystem angeschlossen werden.</p>



<p>3.4 Installierte Leistung einer PV-Anlage elektrische Wirkleistung, die die Anlage bei bestimmungsgemäßem Betrieb ohne zeitliche Einschränkungen unbeschadet kurzfristiger geringfügiger Abweichungen technisch erbringen kann (Nennleistung).</p> <p>3.5 Fernparametrierung</p> <p>3.6 Bewilligungsbehörde</p>	<p>3.4 Installierte Leistung der PV-Anlage Installierte Leistung in Kilowatt-Peak [kWp] gemäß Angabe im Marktstammdatenregister der Bundesnetzagentur. MaStR-Nr. der EEG-Anlage (EEG-Anlage in Betrieb).</p> <p>3.5 Fernparametrierung unverändert</p> <p>3.6 Bewilligungsbehörde unverändert</p>
<p>4. Gegenstand der Förderung</p>	<p>4. Gegenstand der Förderung unverändert</p>
<p>5. Sonstige Zuwendungsvoraussetzungen Voraussetzungen für eine Förderung von Batteriespeichersystemen sind außerdem:</p> <p>5.1 ein Nachweis zur Inbetriebnahme der PV-Anlage vor dem 1. Oktober 2019.</p> <p>5.2 ein Nachweis, dass die PV-Anlage zum Zeitpunkt der Antragsstellung nicht älter als 15 Jahre ist. Hier gilt das Datum der Inbetriebnahme.</p> <p>5.3</p> <p>5.4</p> <p>5.5 eine fachgerechte Installation unter Berücksichtigung des anzuwendenden technischen Regelwerks einschließlich einer schriftlichen Bestätigung der sicheren Inbetriebnahme durch den ausführenden Installationsfachbetrieb, die auch Gegenstand des Verwendungsnachweises ist.</p>	<p>5. Sonstige Zuwendungsvoraussetzungen Voraussetzungen für eine Förderung von Batteriespeichersystemen sind außerdem:</p> <p>5.1 Ein Nachweis über die Inbetriebnahme der PV-Anlage vor dem 1. Oktober 2019 (Auszug aus dem Marktstammdatenregister).</p> <p>5.2 Ein Nachweis, dass die PV-Anlage(n) zum Zeitpunkt der Antragsstellung nicht älter als 16 Jahre ist / sind. Hier gilt das Datum der Inbetriebnahme(n) im Marktstammdatenregister.</p> <p>5.3 unverändert</p> <p>5.4 unverändert</p> <p>5.5 Eine fachgerechte Installation unter Berücksichtigung des anzuwendenden technischen Regelwerks einschließlich einer schriftlichen Bestätigung der sicheren Inbetriebnahme durch den ausführenden Installationsfachbetrieb.</p>
<p>6. Mehrere Zuwendungsgeber</p> <p>6.1 Sonderregelung für kommunale Gebietskörperschaften</p>	<p>6. Mehrere Zuwendungsgeber unverändert</p> <p>6.1 Sonderregelung für kommunale Gebietskörperschaften unverändert</p>
<p>7. Maßnahmenbeginn</p> <p>7.1</p> <p>7.2</p> <p>7.3</p> <p>7.4 Ein Antrag auf Verlängerung der Geltungsfrist kann bei der Bewilligungsbehörde schriftlich gestellt werden. Ein Anspruch auf Verlängerung der Förderung besteht nicht. Die Prüfung erfolgt im Einzelfall.</p>	<p>Maßnahmenbeginn</p> <p>7.1 unverändert</p> <p>7.2 unverändert</p> <p>7.3 unverändert</p> <p>7.4 Ein Antrag auf Verlängerung der Geltungsfrist kann bei der Bewilligungsbehörde schriftlich gestellt werden. Ein Anspruch auf Verlängerung der Förderung besteht nicht. Eine Bewilligung erfolgt im Einzelfall.</p>
<p>8. Zweckbindung</p>	<p>8. Zweckbindung unverändert</p>



<p>9. Zuwendungsempfänger Zuwendungsberechtigt sind</p> <ul style="list-style-type: none"> • freie, kommunale und kirchliche Träger von Kindertagesstätten, Grund- und weiterführenden sowie berufsbildenden Schulen für im Landkreis Mayen-Koblenz befindliche Einrichtungen • Privatpersonen mit Wohneigentum im Landkreis Mayen-Koblenz 	<p>9. Zuwendungsempfänger Zuwendungsberechtigt sind Betreiber der bestehenden PV-Anlage(n) im Landkreis MYK bei/in:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Privathaushalten • Kindertagesstätten, Grund- und weiterführenden sowie berufsbildenden Schulen (von freien, kommunalen und kirchlichen Trägern) • Vereinen • karitativen Einrichtungen • Unternehmen. Hierzu zählen auch Gewerbe- und Landwirtschaftsbetriebe sowie Freiberufler. Ausgeschlossen sind Unternehmen in Schwierigkeiten¹ <p><small>¹ Siehe Mitteilung der Kommission über die Leitlinie für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung nichtfinanzieller Unternehmen in Schwierigkeiten (ABl.EU Nr.C249 S.1 vom 31.Juli 2014) sowie Verordnung (EU) Nr. 651/2014</small></p>
<p>10. Art und Umfang der Förderung 10.1 Förderfähige Ausgaben Gefördert wird die Investition in einen stationären, netzdienlichen, elektrischen Batteriespeicher in Verbindung mit einer an das Verteilnetz angeschlossenen PV-Anlage. Die Förderung wird pro Batteriespeicher in Euro je kWh Kapazität des Batteriespeichers gewährt. Pro Privathaushalt bzw. öffentlicher Einrichtung ist nur ein Speichersystem förderfähig.</p> <p>Die maximal zu installierende Speicherkapazität bemisst sich im Verhältnis 1 zu 1: Leistung der PV-Anlage (kWp) zur Speicherkapazität des zu installierenden Batteriespeichers (kWh). Somit soll eine realistische Anlagendimensionierung gewährleistet werden.</p> <p>10.2 Finanzierungsart</p> <p>10.3 Zuwendungsart</p> <p>10.4 Höhe der Zuwendung Eine Installation von Speicherkapazitäten über die maximale Fördermenge hinaus ist grundsätzlich zulässig, wird jedoch nicht über den Maximalbetrag hinaus gefördert.</p>	<p>10. Art und Umfang der Förderung 10.1 Förderfähige Ausgaben Gefördert wird die Investition in einen stationären, netzdienlichen, elektrischen Batteriespeicher in Verbindung mit einer bereits an das Verteilnetz angeschlossenen PV-Anlage. Die Förderung wird pro Batteriespeicher in Euro je kWh Speicherkapazität des Batteriespeichers gewährt. Je Standort ist nur ein Solarspeichersystem förderfähig. Dies gilt für:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Private Wohnhäuser • Liegenschaften von Schulen und Kitas • Vereinsgebäude • Liegenschaften karitativer Einrichtungen • Unternehmensgebäuden <p>Die maximal geförderte Speicherkapazität bemisst sich im Verhältnis 1 zu 1 der Leistung der bestehenden PV-Anlage(n) (kWp) zur Speicherkapazität des neu zu installierenden Batteriespeichers (kWh). Hierdurch soll eine realistische Anlagendimensionierung gewährleistet werden. Des Weiteren gelten die maximal geförderten Speicherkapazitäten gemäß Punkt 10.4 der Richtlinie.</p> <p>10.2 Finanzierungsart unverändert</p> <p>10.3 Zuwendungsart unverändert</p> <p>10.4 Höhe der Zuwendung Gefördert werden Speichersysteme ab einer nutzbaren Speicherkapazität von 1 kWh. Eine Installation von Speicherkapazitäten über die maximal förderfähige Speicherkapazität hinaus ist grundsätzlich zulässig, wird jedoch nicht über den Maximalbetrag hinaus gefördert.</p>



10.4.1 Solarspeicher in Privathaushalten

Speichersysteme für private Haushalte werden ab 1 kWh Speicherkapazität gefördert. Die Förderung des Speichers in Privathaushalten beträgt 200 EUR pro kWh Speicherkapazität. Die Förderung ist auf maximal 2.000 EUR je Antrag begrenzt.

10.4.2 Solarspeicher in Schulen und Kitas

Speichersysteme für Schulen / Kitas werden ab 1 kWh Speicherkapazität gefördert. Die Förderung des Speichers beträgt 200 EUR pro kWh Speicherkapazität. Planungskosten werden pauschal mit 100 EUR pro kWh Speicherkapazität gefördert, um entsprechende Mehrkosten durch Ausschreibung und Vergabemaßnahmen zu berücksichtigen. Die Förderung ist auf maximal 6.000 EUR je Antrag begrenzt.

10.4.3 Förderübersicht

Die Höhe der Förderung für Solarspeichersysteme ist folgender Tabelle zu entnehmen:

Speicher + PV-Anlage	Private Haushalte	Schulen/ Kitas
Fördersatz (EUR / kWh)	200	
Speicherkapazität in kWh (Minimum)	1	1
Speicherkapazität in kWh (Maximum)	10	20
Planungskostenzuschuss (EUR / kWh)	--	100
Maximalförderung je Antrag (EUR)	2.000	6.000

10.4.1 Solarspeicher für Privathaushalte

Die Förderung eines Speichers für Privathaushalte beträgt **je Wohngebäude** 200 EUR pro kWh Speicherkapazität. Die Förderung ist auf maximal 2.000 EUR je Antrag begrenzt.

10.4.2 Solarspeicher für Schulen und Kitas

Die Förderung eines Speichers für Schulen und Kitas beträgt **je Standort** 200 EUR pro kWh Speicherkapazität. Planungskosten werden pauschal mit 100 EUR pro kWh Speicherkapazität gefördert, um entsprechende Mehrkosten durch Ausschreibung und Vergabemaßnahmen zu berücksichtigen. Die Förderung ist auf maximal 6.000 EUR je Antrag begrenzt.

10.4.3 Solarspeicher für Vereine, karitative Einrichtungen und Unternehmen

Die Förderung eines Speichers für Vereine, karitative Einrichtungen und Unternehmen beträgt **je Standort** 100 EUR pro kWh Speicherkapazität. Die Förderung ist auf maximal 2.000 EUR je Antrag begrenzt.

10.4.4 Förderübersicht

Die Höhe der Förderung für Solarspeichersysteme ist folgender Tabelle zu entnehmen:

Speicher + PV-Anlage	Private Haushalte	Schulen/ Kitas	Vereine/ karitative Einrichtungen/ Unternehmen
Fördersatz (EUR / kWh)	200		100
Minimale Speicherkapazität (kWh)	1	1	1
Maximale Speicherkapazität (kWh)	10	20	20
Planungskostenzuschuss (EUR / kWh)	--	100	--
Maximalförderung je Antrag (EUR)	2.000	6.000	2.000

11. Antragstellung, Bewilligung, Geltungsfrist

Die schriftliche Antragstellung ist für das Jahr 2020 bei der Bewilligungsbehörde vom Inkrafttreten dieser Richtlinie bis einschließlich 15. Oktober möglich, in den Folgejahren (ab 2021) jeweils vom 01. April bis 30. September.

Anträge auf Gewährung der Förderung sind an die Bewilligungsbehörde (Nr. 3.6) unter Verwendung der online erhältlichen Formulare zu richten:

www.kvmyk.de/solarspeicher

Die Geltungsdauer beginnt mit der Förderzusage durch die Bewilligungsbehörde. Der

11. Antragstellung, Bewilligung, Geltungsfrist

Die schriftliche Antragstellung ist für das Jahr 2021 bei der Bewilligungsbehörde vom Inkrafttreten dieser Richtlinie bis einschließlich 30. September möglich.

Anträge auf Gewährung der Förderung sind an die Bewilligungsbehörde (Nr. 3.6) unter Verwendung der online erhältlichen Formulare zu richten:

www.kvmyk.de/solarspeicher

Die Geltungsdauer beginnt mit der Förderzusage durch die Bewilligungsbehörde. Der

<p>Erhalt der Förderzusage ist durch den Antragsteller gegenüber der Bewilligungsbehörde schriftlich zu bestätigen. Die Geltungsdauer der Förderzusage endet spätestens am 28. Februar des darauffolgenden Kalenderjahres (Nr. 7.4). Der Antrag muss mit dem vorgegebenen Antragsformular gestellt werden und die zur Beurteilung der Fördervoraussetzungen und Förderhöhe erforderlichen Angaben enthalten. Eine Förderung von bereits bestellten bzw. beauftragten oder die nachträgliche Förderung von erworbenen Batteriespeichersystemen ist ausgeschlossen. Die Anträge werden in der Reihenfolge ihres Einganges bei der Bewilligungsbehörde bearbeitet. Alle Angaben zur Antragstellung, zum Verwendungszweck und zum Nachweis der Einhaltung der Fördervoraussetzungen sind subventionserheblich im Sinne des § 264 des Strafgesetzbuches in Verbindung mit § 2 des Subventionengesetzes.</p> <p>11.1 Sonderregelung für kommunale Gebietskörperschaften</p>	<p>Erhalt der Förderzusage ist durch den Antragsteller gegenüber der Bewilligungsbehörde schriftlich zu bestätigen. Die Geltungsdauer der Förderzusage endet spätestens am 28. Februar des darauffolgenden Kalenderjahres (Nr. 7.4). Der Antrag muss mit dem vorgegebenen Antragsformular gestellt werden und die zur Beurteilung der Fördervoraussetzungen und Förderhöhe erforderlichen Angaben enthalten. Eine Förderung von bereits bestellten bzw. beauftragten oder die nachträgliche Förderung von erworbenen Batteriespeichersystemen ist ausgeschlossen. Die Anträge werden in der Reihenfolge ihres Einganges bei der Bewilligungsbehörde bearbeitet. Alle Angaben zur Antragstellung, zum Verwendungszweck und zum Nachweis der Einhaltung der Fördervoraussetzungen sind subventionserheblich im Sinne des § 264 des Strafgesetzbuches in Verbindung mit § 2 des Subventionengesetzes.</p> <p>11.1 Sonderregelung für kommunale Gebietskörperschaften unverändert</p>
<p>12. Nachweis der Verwendung, Auszahlung 12.1 Nachweis der Verwendung</p> <p>Der Zuwendungsempfänger weist die Verwendung durch die Vorlage eines Verwendungsnachweises bei der Bewilligungsbehörde (Nr. 3.6) innerhalb der Geltungsdauer der Förderzusage unter Vorlage folgender Unterlagen nach:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Rechnung(en) (mit Ausweisung der Umsatzsteuer) für: <ul style="list-style-type: none"> ○ das Batteriespeichersystem ○ die Installationskosten • Fachunternehmererklärung - Nachweis der fachgerechten, sicheren und einer der Förderbekanntmachung entsprechenden Inbetriebnahme des Batteriespeichersystems in Verbindung mit der PV-Anlage • Nachweis Meldung des Batteriespeichersystems im Marktstammdatenregister • Herstellererklärung – zum Nachweis der Förderverträglichkeit der installierten / verbauten Anlagenkomponenten • Mittelabrufformular – nach Abschluss der Projektumsetzung als Antrag zum Fördermittelabruf <p>12.2 Auszahlung der Zuwendung</p>	<p>12. Nachweis der Verwendung, Auszahlung 12.1 Nachweis der Verwendung</p> <p>Der Zuwendungsempfänger weist die Verwendung unaufgefordert durch die Vorlage eines Verwendungsnachweises bei der Bewilligungsbehörde (Nr. 3.6) innerhalb der Geltungsdauer der Förderzusage unter Vorlage folgender Unterlagen nach:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Rechnung(en) (mit Ausweisung der Umsatzsteuer) für: <ul style="list-style-type: none"> ○ das Batteriespeichersystem ○ die Installationskosten • Fachunternehmererklärung - Nachweis der fachgerechten, sicheren und einer der Förderbekanntmachung entsprechenden Inbetriebnahme des Batteriespeichersystems in Verbindung mit der bestehenden PV-Anlage • Nachweis Meldung des Batteriespeichersystems im Marktstammdatenregister • Herstellererklärung – zum Nachweis der Förderverträglichkeit der installierten / verbauten Anlagenkomponenten • Mittelabrufformular – nach Abschluss der Projektumsetzung als Antrag zum Fördermittelabruf <p>12.2 Auszahlung der Zuwendung unverändert</p>
<p>13. Rücknahme und Widerruf</p>	<p>13. Rücknahme und Widerruf unverändert</p>
<p>14. Inkrafttreten</p>	<p>14. Inkrafttreten unverändert</p>